

# **Geschäftsordnung über die Arbeit des Fachschaftsrates der Hochschule für Musik Mainz**

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

--- Fassung vom 28. Mai 2018 ---

---

<b>§ 1 - Präambel, Verständnis dieser Ordnung</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 - Selbstverständnis des Fachschaftsrates, Aufbau und Struktur</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 - Beschlussfähigkeit</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 - Abstimmungen</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 - Vorsitz des Fachschaftsrats</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 - Sitzungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 - Tagesordnungen und Protokolle</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 - Sprechstunden</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 - Änderung dieser Geschäftsordnung</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 - Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer</b>	<b>5</b>

---

## **§ 1 - Präambel, Verständnis dieser Ordnung**

1. Der Fachschaftsrat ist die gewählte Vertretung der Fachschaft. Sie ist an Weisungen und Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sowie der Fachschaftsurabstimmung gebunden. Sie ist der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich.
2. Die Aufgabe des Fachschaftsrats ist die Vertretung der Fachschaft der Hochschule für Musik Mainz in allen Angelegenheiten. Das sind unter anderem:
  - a. Vertretung der Interessen der Fachschaft, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper, den Organen der Hochschule für Musik Mainz und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
  - b. die Verwaltung der vom Studierendenparlament und dem Zentralen Fachschaftenrat zur Verfügung gestellten Gelder,
  - c. Beratung der Studierenden über die Studiengänge, insbesondere Erstsemester.
3. Diese Geschäftsordnung wurde geschaffen, um dem Fachschaftsrat der Hochschule für Musik eine niedergeschriebene Ordnung zu verleihen. Es ist eine temporäre Ordnung, die durch eine neue

Satzung für die Fachschaft der Hochschule für Musik Mainz schnellstmöglich zu ersetzen ist. Genaueres wird in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegt.

## **§ 2 - Selbstverständnis des Fachschaftsrates, Aufbau und Struktur**

1. Der Fachschaftsrat ist basisdemokratisch organisiert.
2. Der Fachschaftsrat wählt aus ihren Mitgliedern Verantwortliche für mindestens folgende Arbeitsbereiche:
  - a. Vorsitz
  - b. Finanzen
  - c. Vertretung im Zentralen Fachschaftenrat
  - d. Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Vorsitz des Fachschaftsrats hat lediglich organisierende und ordnende Funktion. Es erwachsen daraus keine besonderen, repräsentativen oder richtungsgebenden Funktionen.
4. Die Wahl des Vorsitzes (Abs 2.a) wird durch § 5 genauer geregelt. Die Wahl aller anderen Arbeitsgruppen wird durch § 4 geregelt.
5. Die Einrichtung weiterer Arbeitsgruppen ist zulässig. Sie erfolgt über Abstimmung eines Antrags, bei dem die Regelungen aus § 4 Anwendung finden.

## **§ 3 - Beschlussfähigkeit**

1. Der Fachschaftsrat ist in ordentlichen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind.
2. In außerordentlichen Sitzungen ist der Fachschaftsrat beschlussfähig, wenn
  - a. mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind und
  - b. diese gemäß § 6 Abs. 6 einberufen wurden und

## **§ 4 - Abstimmungen**

1. Abstimmungen finden in der Regel öffentlich statt. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim abgehalten werden. Ein solcher Antrag bedarf keiner Abstimmung, sondern ist direkt umzusetzen. Geheime Abstimmungen finden durch die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats statt.
2. Öffentliche Abstimmungen finden in der Regel per Handzeichen durch die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats statt. Auf Antrag kann eine öffentliche Abstimmung auch digital vollzogen werden. Ein Antrag auf digitale Abstimmung gilt als angenommen, wenn mindestens 3 anwesende Mitglieder des Fachschaftsrats diesem zustimmen. Die digitale Abstimmung soll für Themen vorbehalten sein, die von großer Bedeutung sind und die es daher erforderlich machen, dass alle Mitglieder des Fachschaftsrats die Möglichkeit der Meinungsäußerung erhalten.
3. Digitale Abstimmungen sind an dem Tag einzurichten, an dem sie beschlossen wurden. Der Abstimmungszeitraum beträgt 48 Stunden ab Freischaltung der Abstimmung. Danach ist eine Abstimmung nicht mehr möglich.
4. Ein Antrag gilt durch den Fachschaftsrat in einer Sitzung als angenommen,
  - a. wenn in geheimer Abstimmung oder in öffentlicher Abstimmung per Handzeichen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats zustimmt.
  - b. wenn in öffentlicher digitaler Abstimmung mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Fachschaftsrats abgestimmt haben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag gestimmt haben.

5. Ein Antrag gilt durch den Fachschaftsrat in einer Sitzung als vertagt,
  - a. wenn in geheimer Abstimmung oder in öffentlicher Abstimmung per Handzeichen Stimmgleichheit zu einer anderen Wahlmöglichkeit der gleichen Abstimmungsfrage besteht.
  - b. wenn in öffentlicher digitaler Abstimmung mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Fachschaftsrats abgestimmt haben und Stimmgleichheit zu einer anderen Wahlmöglichkeit der gleichen Abstimmungsfrage besteht.
  - c. wenn in öffentlicher digitaler Abstimmung weniger als drei Viertel aller Mitglieder des Fachschaftsrats abgestimmt haben.
6. Ein Antrag gilt durch den Fachschaftsrat in einer Sitzung als abgelehnt, wenn er weder gemäß Abs. 4 angenommen noch gemäß Abs. 5 vertagt wird.
7. Vertagte Anträge werden in der ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrats behandelt, die der ersten (öffentlichen, geheimen oder digitalen) Abstimmung nachfolgt. Die Abstimmung findet hier in der Regel öffentlich statt. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim abgehalten werden. Ein solcher Antrag bedarf keiner Abstimmung, sondern ist direkt umzusetzen. Ein Antrag gilt in der Folgesitzung als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats dafür stimmt. Andernfalls gilt der Antrag als in der Folgesitzung abgelehnt.
8. Entscheidungen dürfen Weisungen von der Fachschaftsvollversammlung oder von der Fachschaftsurabstimmung nicht entgegenstehen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der Verfassten Studierendenschaft stehen.
9. Gefasste Beschlüsse des Fachschaftsrats können vom Fachschaftsrat widerrufen oder durch einen neuen Beschluss ersetzt werden. Es gelten hierfür die Regelungen aus § 4.
10. Der Fachschaftsrat kann gegen Mitglieder des Fachschaftsrats keinen Misstrauensantrag stellen. Die Schaffung einer solchen Regelung ist einer neuen Satzung der Fachschaft der Hochschule für Musik Mainz vorbehalten, die diesen Punkt aufheben muss.

## **§ 5 - Vorsitz des Fachschaftsrats**

1. Der Vorsitz muss aus mindestens zwei Mitglieder des Fachschaftsrats bestehen. Auf eine paritätische Besetzung des Vorsitzes ist zu achten. Die Anzahl der Vorsitzenden ist vor der Wahl der Vorsitzenden zu beschließen.
2. Für die Wahl des Vorsitzes gelten folgende Regelungen:
  - a. Die Wahl des Vorsitzes hat bis spätestens 7 Vorlesungstage nach der Fachschaftsvollversammlung zu Beginn des Semesters stattzufinden.
  - b. Kandidieren können alle Mitglieder des Fachschaftsrats. Selbstnominierungen sind zulässig. Die Nominierung abwesender Mitglieder des Fachschaftsrats ist ebenfalls zulässig, bedarf aber der schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Mitglieds. Diese schriftliche Bestätigung kann unterschrieben in analoger Form oder personifiziert in digitaler Form erfolgen.
  - c. Nach Möglichkeit soll eine Wahl in der ersten ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrats im Semester stattfinden. In dieser Sitzung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sein. Die Leitung dieser Wahl ist durch ein (1) anwesendes Mitglied des Fachschaftsrats zu übernehmen. Dieses Mitglied ist mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Wahlleitung darf nicht zum Vorsitz kandidieren.
  - d. Eine öffentliche digitale Wahl hat zu erfolgen,
    - i. wenn in der ersten ordentlichen Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind,

- ii. wenn in der ersten ordentlichen Sitzung innerhalb des in Abs. 2.a genannten Zeitraums der Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen digitalen Wahl mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats beschlossen wurde oder
  - iii. wenn keine ordentliche Sitzung innerhalb des Abs. 2.a genannten Zeitraums stattfindet.
- e. Bei einer Wahl in der ersten ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrats findet in der Regel keine Gruppenwahl statt. Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimme, wie es Nominierte gibt, maximal jedoch so viele, wie es nach Abs. 1 Vorsitzende geben soll. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats kann aber auch eine Gruppenwahl durchgeführt werden. Dann hat jedes anwesende Mitglied genau eine (1) Stimme. Ein Antrag auf Gruppenwahl gilt bei absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats als angenommen.
- f. In der Regel findet die Wahl in der ersten ordentlichen Sitzung öffentlich per Handzeichen statt. Auf Antrag können eine öffentliche digitale oder eine geheime Wahl abgehalten werden. Der Antrag auf geheime Wahl bedarf keiner Zustimmung, sondern ist direkt umzusetzen.
- g. Bei einer geheimen Wahl oder öffentlichen Wahl per Handzeichen sind Personenwahl oder Gruppenwahl möglich. Bei einer öffentlichen digitalen Wahl ist eine Gruppenwahl ausgeschlossen.
- h. Jedes Mitglied des Fachschaftsrats hat so viele Stimmen, wie es Nominierte gibt, maximal jedoch so viele, wie es Vorsitzende geben soll. Sollte jemand mehr Stimmen vergeben, als ihr\_m zustehen, ist die Stimmabgabe ungültig.
- i. Bei Personenwahl entscheidet die Anzahl der auf die/den Nominierte\_n abgegebenen Stimmen. Diese muss jedoch mindestens der abstimmenden Mitglieder des Fachschaftsrats betragen. Bei Gruppenwahl ist eine Gruppe mit absoluter Mehrheit gewählt.

## § 6 - Sitzungen

1. Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind in der Regel öffentlich. Die Sitzungstermine müssen durch Anschlag am Fachschaftsraum angegeben werden.
2. In begründeten Fällen, wie z.B. Gefährdung der Persönlichkeitsrechte, kann auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Fachschaftsrats können kontextbetroffene Personen als Gäste zugelassen werden. Diese Anträge sind mit absoluter Mehrheit angenommen.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrats. Mitglieder der Fachschaft, die nicht Mitglieder des Fachschaftsrats sind, haben Rede- und Antragsrecht. Vom Stimmrecht sind sie ausgeschlossen.
4. Der Fachschaftsrat tagt ordentlich in der Vorlesungszeit in der Regel mindestens einmal (1) pro Woche.
5. Außerordentliche Sitzungen kommen zustande, wenn
  - a. in der vorlesungsfreien Zeit der Fachschaftsrat selbst einen ordentlichen Sitzungstermin durch absolute Mehrheit festlegt oder
  - b. wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrats eine außerordentliche Sitzung anberaumt.
6. Außerordentliche Sitzungen sind mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen. Diese Vorlaufzeit darf im Semester 3 Vorlesungstage und in der vorlesungsfreien Zeit 7 Werktage nicht unterschreiten.

## **§ 7 - Tagesordnungen und Protokolle**

1. Die Tagesordnung einer Sitzung ist in der Regel bis spätestens am Vortag der Sitzung dem Fachschaftsrat bekanntzugeben. Sie wird zu Beginn der Sitzung verlesen und kann durch Dringlichkeitsanträge geändert oder erweitert werden.
2. In jeder Sitzung des Fachschaftsrats ist Protokoll zu führen. Die Form des Protokolls ist frei wählbar. Das Protokoll soll aber immer mindestens die Ergebnisse eines Tagesordnungspunktes beinhalten.
3. Die Protokolle von Sitzungen werden digital auf einem vom Fachschaftsrat geführten Speicherort aufbewahrt. Eine zusätzliche, analoge Aufbewahrung von Protokollen im Fachschaftsraum ist möglich. Sollte in einer Sitzung für einen Tagesordnungspunkt der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen worden sein, ist für diese Sitzung ein öffentliches und ein nicht-öffentliches Protokoll aufzubewahren. Alle Protokolle müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.
4. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, öffentliche Protokolle einzusehen. Dies geschieht auf Anfrage durch ein Mitglied der Fachschaft.

## **§ 8 - Sprechstunden**

1. Der Fachschaftsrat muss in der Vorlesungszeit regelmäßige Sprechstunden anbieten. Diese sollen nach Möglichkeit in der zweiten Vorlesungswoche, müssen jedoch spätestens in der dritten Vorlesungswoche beginnen.
2. Eine Gesamtdauer der Sprechstundenzeit von mindestens 30 Minuten pro Semesterwoche ist einzuhalten. Empfohlen werden 60 Minuten pro Semesterwoche.
3. In der vorlesungsfreien Zeit muss keine regelmäßige Sprechstunde erfolgen.

## **§ 9 - Änderung dieser Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung kann geändert werden
  - a. durch Beschluss des Fachschaftsrats. Ein solcher Beschluss erfordert gemäß § 4.
  - b. durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung. Ein solcher Beschluss erfordert die absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Fachschaftsvollversammlung.
  - c. durch Beschluss einer Fachschaftsurabstimmung. Ein solcher Beschluss erfordert die einfache Mehrheit.
2. Das Ändern der Bestimmungen in § 1, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 9 ist nicht zulässig.

## **§ 10 - Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

1. Diese Geschäftsordnung ist nach Beschluss mit absoluter Mehrheit durch den Fachschaftsrat ab der nächsten darauffolgenden, ordentlichen Sitzung gültig.
2. Diese Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die Fachschaft der Hochschule für Musik Mainz eine Satzung verabschiedet, in der Regelungen für die Arbeit des Fachschaftsrats definiert sind, die den Regelungen in dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
3. Eine Integrierung dieser Geschäftsordnung in eine neue Satzung der Fachschaft der Hochschule für Musik Mainz, auch teilweise, ist zulässig. Eine Integrierung über Verweis auf genauere Bestimmungen in einer separat geführten Geschäftsordnung des Fachschaftsrats ist ebenfalls zulässig.

4. Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Vom Fachschaftsrat der Hochschule für Musik Mainz  
einstimmig angenommen  
am Montag, den 28. Mai 2018